ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1966

über die Gewährung von Zollkontingenten für Melassen an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/377/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 5. Mai 1966 und das Fernschreiben vom 23. Mai 1966, mit denen die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für die Zeit bis zum 30. September 1966 die Gewährung zollfreier Zollkontingente in Höhe von 5 000 Tonnen für Melassen zum Herstellen von Zitronensäure der Tarifnummer 17.03 B III und in Höhe von 35 000 Tonnen für Melassen, andere, der Tarifnummer 17.03 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 konnte die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion diese verschiedenen Melassen zollfrei einführen. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 19 v. H. für die Tarifnummer 17.03 B III und 65 v. H. für die Tarifnummer 17.03 B IV.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sind vor allem bestrebt, die Versorgung ihrer Verarbeitungsindustrie zu möglichst niedrigen Preisen sicherzustellen, und möchten daher die am 1. Januar 1966 durchgeführte Erhöhung der Zollsätze ihrer Zolltarife vermeiden.

In Anbetracht des gegenwärtigen Mangels an Melassen in der Gemeinschaft, der von den anderen Mitgliedstaaten nicht bestritten wird, müssen sich die Verarbeitungsindustrien der antragstellenden Mitgliedstaaten mindestens vorübergehend bis zur nächsten Zuckerrübenernte bei dritten Ländern versorgen.

Die kürzliche Anhebung der Zollsätze bewirkt eine Preissteigerung bei den Halbfabrikaten und den Fertigerzeugnissen, bei denen ein scharfer Wettbewerb seitens dritter Länder besteht, die — vor allem die Großerzeugerländer — noch über Rohstoffe verfügen, die unter günstigeren Bedingungen erworben sind.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der Verarbeitungsindustrien der antragstellenden Mitgliedstaaten keine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen für Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse zur Folge haben, da die beiden einzigen nicht antragstellenden Mitgliedstaaten, Italien und Frankreich, noch über Melassen für den Eigenbedarf ihrer Verarbeitungsindustrien verfügen.

Die vorstehend geschilderte Lage zeigt, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Es liegen keine nach Tarifstellen gegliederten statistischen Angaben vor, jedoch läßt sich der Bedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für den Zeitraum bis zur nächsten Zuckerrübenernte in der Gemeinschaft an Hand der Angaben, die bei den antragstellenden Mitgliedstaaten und während des Konsultationsverfahrens der anderen Mitgliedstaaten eingeholt wurden, für Melassen zur Herstellung von Zitronensäure mit 5 000 Tonnen und für Melassen, andere, mit 35 000 Tonnen veranschlagen.

Es ist daher zweckmäßig, die Geltungsdauer der Zollkontingente bis zum 31. August 1966 zu begrenzen, damit beim Absatz der Melassen der

Zuckerrübenernte 1966, die in der Gemeinschaft im September/Oktober auf den Markt gebracht werden, keine Störungen auftreten.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage der betreffenden Waren sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits für diese Waren die zweite Angleichung der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle vorgenommen haben. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die Zollkontingente für diese Waren mit Kontingentszollsätzen zu versehen, die der Hälfte der am 1. Januar 1966 erfolgten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1962 maßgebend ist. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Für Melassen der Tarifnummer 17.03 B III kann unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten Hälfte der Angleichung ein Kontingentszollsatz von 5,7 v. H. und für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV ein Kontingentszollsatz von 19,5 v. H. festgesetzt werden.

Es findet sich kein Hinweis, der darauf schließen ließe, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Dekkung des Eigenbedarfs der Verwender der betreffenden Mitgliedstaaten gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für nachstehende Waren Zollkontingente für folgende Mengen und zu den jeweils angegebenen Zollsätzen gewährt :

— Melassen zum Herstellen von Zitronensäure (Tarifnummer 17.03 B III des Gemeinsamen Zolltarifs) : 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 5,7 v. H. ;

— Melassen, andere (Tarifnummer 17.03 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs) : 35 000 Tonnen zum Zollsatz von 19,5 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Mai bis 31. August 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN